

ANHANG 4

FINANZIERUNG VON ANLAGEN DER ABWASSERBESEITIGUNG

Erschliessungsbeiträge

*Basiserschliessung;
Kostenanteil (§ 47)*

Die Kosten der Basiserschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

*Baugebietser-
schliessung
Kostenanteil (§ 47)*

Die Kosten der Baugebieterschliessung gehen vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümer.

*Sanierungsleitungen
Kostenanteil (§ 47)*

Die Kosten der Sanierungsleitungen (Schmutzwasserleitungen ausserhalb Baugebiet, vgl. § 12 Abwasserreglement) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte - innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. Die Anschlussgebühr kann bis zu 20 % ermässigt werden.

Anschlussgebühren

*Anschlussgebühr;
Bemessung (§ 48)*

a) Pro m ² anrechenbare Geschossfläche bzw. Betriebsfläche	Fr. / m ²
- Wohnbauten pro m ² anrechenbare Ge- schossfläche;	45.00
- Übrige Bauten (Gewerbe, Industrie, Dienst- leistungsbetriebe, Ökonomiegebäude usw.) pro m ² anrechenbare Betriebsfläche	35.00

Entwässerungsart

Einleitung in die Kanalisation	Ableitung in Bach / Drainage Sauberverwasserleitung / oder öffentliche Versickerungsanlage	Versickerung oder oberflächliches Verlaufen lassen auf dem eigenen Grundstück
Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)	Fr. / m ² (resp. m ³)

b) Pro m² der Gebäudegrundfläche (Dachwasser)

45.00	20.00	0.00
-------	-------	------

Keine Anschlussgebühren bei Einleitung von Dachwasser durch eine private Meteorleitung direkt in das öffentliche Gewässer

c) Pro m² der entwässerten Hartbelagsflächen (Vorplätze, Wege, Terrassen, Balkone usw.)

Wohnbauten 45.00	nicht zulässig	0.00
Übrige Bauten 35.00		

(§ 48 Abs. 6)

d) Pro m³ Nettoinhalt für Badeeinrichtungen (Schwimmbäder, Whirlpools usw.)

25.00	nicht zulässig	0.00
Minimalgebühr 500.00		

Sonderfälle
Bemessung (§ 48)

Vorplätze, Zufahrten,
Wege usw.

¹ Die Anschlussgebühr für in die Kanalisation entwässerte Hartbelagsflächen (Pos. c) wird bei Verwendung von teilweise durchlässigen Belägen wie Rasengitter- und Sickersteinen, Kies- und Mergelbelägen um 10 % reduziert.

*Begrünte
Dachflächen*

² Bei begrünten Dachflächen wird die Anschlussgebühr wie folgt bemessen:

- Versickerung oder oberflächlichem Verlaufen lassen des Restwassers:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Versickerung oder oberflächliches Verlaufen lassen" ermittelt, d.h., für die Gebäudegrundfläche wird keine Gebühr erhoben.

- Einleitung des Restwassers in Bach via Drainage, Sauberwasserableitung oder öffentliche Versickerungsanlage:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in Bach, Drainage, Sauberwasserableitung usw." ermittelt und um 20 % reduziert.

- Einleitung des Restwassers in die Kanalisation:

Die Gebühr wird gemäss Abs. b) "Einleitung des Dachwassers in die Kanalisation" ermittelt und um 20 % reduziert.

*Reduktion der
Anschlussgebühr*

³ Die Anschlussgebühr für gewerbliche und industrielle Lagerflächen gemäss § 48 Abs. 8 wird um max. 50 % reduziert.

⁴ Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, insofern durch die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge geleistet wurden.

⁵ Bei Installation einer Regenwassernutzungsanlage (§ 48 Abs. 10) wird pro m² anrechenbare Geschossfläche (gemäss BauV) eine Reduktion von Fr. 15.00 gewährt (maximal 5'000.00).

Benützungsgebühren

*Benützungsgebühr
Grundgebühr
(§ 55)*

Grundgebühr pro Jahr und Wohnung

Fr. 100.00

*Benützungsgebühr
Verbrauchsgebühr
(§ 55)*

Der Preis pro m³ Wasserbezug beträgt

Fr. 2.70

*Benützungsgebühr
Regenwassernut-
zungsanlagen
(§ 55)*

Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung,
Waschmaschine usw.)

Pauschal / Jahr / Wohnung
oder

Fr. 100.00

bei Erhebung mittels Wasseruhr pro m³

Fr. 2.70